

II.

Gemäß § 6 Satz 1 a IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, solange und soweit das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen würde. Eine Beeinträchtigung kommt unter anderem dann in Betracht, wenn durch den Informationszugang Erkenntnisse über die polizeiliche Arbeitsweise gewonnen werden, die deren Aufgabenwahrnehmung gefährden könnte.

Dies ist hier vorliegend der Fall. Die beantragten Informationen unterliegen polizeitaktischen Bewertungen und lassen Rückschlüsse auf das taktische Einsatzkonzept der Polizeibehörden zu. Dies kann die Effektivität des polizeilichen Handelns gefährden und damit verbunden die Aufgabenerfüllung zumindest erschweren.

Die begehrte Information kann ich Ihnen aus den eben genannten Gründen auch in Teilen bzw. auszugsweise nicht zugänglich machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen, zu richten, muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Gemäß § 13 Absatz 2 IFG NRW besteht jederzeit das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Das Anrufen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen nach dem IFG hat keinen Einfluss auf Fristsetzung zur Klage.



LZPD NRW, Postfach 210765, 47029 Duisburg



Seite 1 von 3

Aktenzeichen:



(bei Antwort bitte angeben)

**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihr Antrag per E-Mail vom [Redacted]

[Redacted]
Datenschutzbeauftragter des
LZPD NRW
Telefon 0203 [Redacted]
Fax 0203 [Redacted]
datenschutz.lzpd
@polizei.nrw.de

Sehr geehrte [Redacted]
Ihren Antrag nach dem IFG NRW vom [Redacted] lehne ich ab. Diese
Antwort ergeht gebührenfrei.

I.

Am 20.11.2019 startete das Projekt „Pilotbetrieb Drohnen“ der Polizei NRW. Bei dem Projekt handelt es sich um ein behördeninternes Projekt des Landesamts für Zentrale polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW). Es dient der Erprobung von „unmanned aircraft systems“ (UAS), im Weiteren als „Drohnen“ bezeichnet, in zehn Erprobungsbehörden der Polizei NRW.

Ziel des Pilotbetriebs ist die Fertigung einer fundierten Stellungnahme, inwiefern eine flächendeckende Ausstattung der Kreispolizeibehörden in NRW mit Drohnen unter einsatz-, verkehrs- und kriminalfachlichen Gesichtspunkten empfohlen wird.

Zu den Beschaffungsmodalitäten können wir Ihnen gegenüber keine Angaben machen. Das IFG bietet hierzu keine rechtliche Grundlage. Darüber hinaus wurde die Beschaffung als Verschlussache eingestuft.

Die polizeiliche Nutzung von Drohnen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der Luftverkehrs-Ordnung. Darüber hinaus hat sich das Pilotprojekt weitere Verpflichtungen und Limitationen selbst auferlegt. Diese werden aus einsatztaktischen Gründen nicht mitgeteilt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schifferstraße 10
47059 Duisburg
Telefon 0203 4175 - 0
Telefax 0203 4175 - 7299
poststelle.lzpd@polizei.nrw.de
lzpd.polizei.nrw

Zahlungen an:
Landeshauptkasse NRW
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC: WELADEDDE

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahn 901
Haltestelle Landesarchiv NRW
Bus 933
Haltestelle Landesarchiv NRW